

Abfallrechtliche Nachweis- und Registerpflichten bei der Einsammlung von Bleibatterien

Alte, gebrauchte Bleibatterien sind ein wertvoller Rohstoff, der durch gestiegene Ankaufpreise der Sekundärbleihütten immer begehrt geworden ist.

Jedoch handelt es sich bei Bleibatterien auch bei positivem Marktwert um **gefährliche Abfälle** (Abfallschlüssel **160601***). Damit sind bei der Einsammlung und Entsorgung abfallrechtliche Nachweis-, Register- und Anzeigepflichten unbedingt zu beachten. Die Verpflichtung zur Nachweisführung (jedoch nicht zur Registerführung) entfällt nur dann, wenn die Bleibatterien durch einen Vertreiber oder Hersteller bzw. einen von ihm beauftragten Dritten zurückgenommen und verwertet werden.

Die SAM und die rheinland-pfälzischen Entsorgungsfirmen stellen aber häufig fest, dass bei der Einsammlung von Bleibatterien außerhalb der verordneten Rücknahme die abfallrechtlichen Pflichten nicht eingehalten werden. Insbesondere Schrottsammler und Betreiber von Kleingewerben führen auf Grund des hohen finanziellen Anreizes illegale Sammlungen durch und verschaffen sich dadurch gegenüber Firmen, die ordnungsgemäß arbeiten, einen Marktvorteil.

Die Erfahrung zeigt zwar, dass die Verstöße vielfach aus Unwissenheit begangen werden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen Nachweis- und Registerpflichten mit **Bußgeldern in Höhe von bis zu 10.000 Euro** geahndet werden können. **Ordnungswidrig handeln auch Abfallerzeuger, die Bleibatterien an illegale Sammler abgeben und Entsorgungsanlagen (z. B. Zwischenlager), die Bleibatterien von illegalen Sammlern annehmen. Im Übrigen ist zu beachten, dass Privatpersonen keine Bleibatterien an Schrotthändler abgeben und diese keine Bleibatterien von Privatpersonen annehmen bzw. einsammeln dürfen.**

Nachweispflichten:

Eine Voraussetzung für das Einsammeln von Bleibatterien außerhalb der verordneten Rücknahme ist das Vorliegen eines gültigen **Sammelentsorgungsnachweises**, der seit dem 01.04.2010 elektronisch geführt werden muss. Sammelentsorgungsnachweise sind

amtliche Dokumente für die Einsammlung von gefährlichen Abfällen, die aus einer Erklärung des Einsammlers, einer Erklärung der Entsorgungsanlage und einer Bestätigung der Behörde (in Rheinland Pfalz die SAM) auf speziellen Formblättern bestehen. Außerdem sind alle Einsammlungen mit **Begleit- und Übernahme-scheinen** (ebenfalls spezielle Formblätter, die elektronisch zu führen sind) zu dokumentieren. Die Führung von Sammelentsorgungsnachweisen (Vorabkontrolle) und Begleit- bzw. Übernahmescheinen (Verbleibskontrolle) wird zusammenfassend als abfallrechtliche Nachweisführung bezeichnet.

Registerpflichten:

Neben den Nachweispflichten bestehen bei der Einsammlung von gefährlichen Abfällen **Registerpflichten**. Das Register des Einsammlers besteht aus den Begleit- und Übernahmescheinen, die den einzelnen Sammelentsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge zuzuordnen sind, wobei die Übernahmescheine wiederum den jeweiligen Begleitscheinen zugeordnet werden müssen. Die Register sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Anzeigepflicht:

Darüber hinaus benötigt der Einsammler von Bleibatterien grundsätzlich eine **Anzeige gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**. Für die Entgegennahme der Anzeige ist in Rheinland-Pfalz die SAM zuständig.

Grenzüberschreitende Verbringung:

Bei der **grenzüberschreitenden Verbringung** von Bleibatterien ist die Durchführung eines aufwändigen europarechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Verbringungen von gefährlichen Abfällen in oder aus anderen Staaten ohne entsprechende Genehmigung sind **strafbare Handlungen**.

Die Mitarbeiter*innen der SAM stehen bei weitergehenden Fragen gerne beratend zur Seite.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Fax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de